

*Beatrice Fabry: Private Unternehmen als Umwelt-Störer. Zur Polizeipflichtigkeit von Kapital- und Personengesellschaften. Nomos Universitätschriften Recht, Bd. 120. Baden-Baden 1993. 176 S. 58,- DM.*

Wer ist polizeilich verantwortlich für Altlasten eines privaten Wirtschaftsunternehmens? Kann er sich dieser Verantwortung entziehen? Die Antworten darauf sucht Beatrice Fabry in ihrer entscheidungsfreudig, knapp und leicht verständlich geschriebenen Tübinger Dissertation. Auf nur 140 Druckseiten, rechnet man die nützlichen Zusammenfassungen nicht mit, stellt sie sich den miteinander verschachtelten polizei-, gesellschafts- und konkursrechtlichen Schwierigkeiten ihres Themas.

Im 1. Kapitel klärt Fabry die polizeirechtlichen Maßstäbe, die sie von nun an zugrundelegt: Den Verursachungsbegriff, die Handlungs- und Zustandsverantwortlichkeiten und die Störerauswahl bei Altlasten. Einen Schwerpunkt bildet die sog. Rechtsnachfolge in Polizeipflichten. Die Zustandsverantwortlichkeit für ein kontaminiertes Grundstück knüpft an das Eigentum und die Sachherrschaft und bereitet daher keine Schwierigkeit: Sie entsteht beim Nachfolger neu, während sie beim Vorgänger erlischt. Daß die Handlungsverantwortlichkeit eines Störers auf einen Nachfolger übergehen kann, bejaht Fabry für nichthöchstpersönliche Pflichten und die hier denkbaren Fälle der Gesamtrechtsnachfolge umfassend: Die Behörde dürfe den Nachfolger nicht nur in Anspruch nehmen, falls vor der Rechtsnachfolge ein Verwaltungsakt gegen den alten Störer ergangen war (Übergang der konkreten Polizeipflicht). Sie dürfe den Nachfolger des Gefahrverursachers auch erstmalig heranziehen – und dies unverjährbar (Übergang der abstrakten Verantwortlichkeit).

Das 2. Kapitel erläutert zunächst die gesellschaftsrechtliche Zurechnung, nach der Kapital- und Personengesellschaften als solche polizeilich verantwortlich werden. Kann aber auch der Organwahrer, der Gesellschafter, der Aktionär verhaltensverantwortlich werden? Fabry bejaht dies für jeden, der durch sein Handeln die Verantwortlichkeit der Gesellschaft begründet; für pflichtwidriges Unterlassen sei neben der Gesellschaft nur der intern zuständige Organwahrer (z. B. ein Vorstandsmitglied) Verhaltensstörer. Nichtgeschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft und Aktionäre sind demnach als solche nicht polizeipflichtig. Im 5. Kapitel ergänzt Fabry, daß persönlich haftende Gesellschafter für die Polizeipflichten ihrer Personengesellschaft einstehen müssen. Diesen Gesellschaftern dürfe die Behörde durch Verfügung aufgeben, die Gefahr zu beseitigen; doch verjähre diese Möglichkeit ggf. nach § 159 HGB. – Ein weiterer Schwerpunkt im 2. Kapitel ist wiederum die »Rechtsnachfolge« in polizeiliche Verhaltensverantwortungen einer Gesellschaft. Bloß rechtsformwechselnde Umwandlungen (z. B. GmbH in AG und umgekehrt) lassen die juristische Person bestehen und ändern die Polizeipflichten nicht.

Dagegen lautet Fabrys Lösung beim Wechsel des Unternehmens-trägers: Veräußert die bisherige Trägergesellschaft ihr wirtschaftliches Unternehmen, bleibt sie für die bisher von ihr verursachten Gefahren Verhaltensstörer, der Erwerber »haftet« ggf. nach § 25 HGB oder § 419 BGB zusätzlich. Verschmelzen zwei Gesellschaften, gehen konkrete und abstrakte Polizeipflichten der wegfallenden Gesellschaft nach den eingangs bestimmten Gesamtrechtsnachfolgeregeln für die fortbestehende über; dies soll auch für alle anderen Umwandlungen mit Gesamtrechtsnachfolge gelten.

Das 3. und das 4. Kapitel behandeln die Polizeipflichten im Konzern und die bei Auflösung einer Gesellschaft. Wird eine Konzernmutter durch ihre Tochtergesellschaft polizeipflichtig, wenn nur die Tochter die Umwelt gefährdet? Nach Fabry bleibt allein die Tochter für ihr kontaminiertes Grundstück zustandsverantwortlich. Auch verhaltenspflichtig wird die Konzernmutter nicht, wenn die Tochter Umweltgefahren schafft, denn es fehlen die notwendigen Zurechnungsnormen. Nur wenn sie der Tochter die Art und Weise der umweltgefährdenden Produktion vorschreibt, darf sie als Geschäftsherrin selbst herangezogen werden. – Im Konkurs einer Gesellschaft soll sich die durch Verfügung konkretisierte Verantwortlichkeit der Gemeinschuldnerin in eine Geldforderung wandeln, die nur quotenmäßig zu befriedigen sei. Nach Fabry verwandelt sich auch eine bloße abstrakte Polizeipflichtigkeit in eine Zahlungspflicht der Konkursquote, weil die Behörde andernfalls durch bloßes Zuwarten bis nach Konkursöffnung ihre Position verbessern könne. Dann geht Fabry noch weiter: Auch die Zustandsverantwortung für das vor Konkurs kontaminierte Grundstück begründe für den Konkursverwalter nur eine Quotenzahlungspflicht.

Die wichtigsten polizeirechtlichen Ergebnisse Fabrys fußen auf der Annahme, daß die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit auf den Rechtsnachfolger übergehen kann. Eine Konsequenz dieser Ansicht ist, daß die Zahl der Polizeipflichtigen mit der Zahl der Erben und Erbeserben steigt. Eine andere ist, daß jeder Erbe damit rechnen muß, für gefährliches Verhalten seiner vier Urgroßväter (usw.!) polizeilich in Anspruch genommen zu werden, zumal dann, wenn die Heranziehbarkeit nicht verjähren soll. Wer anders als Fabry diese Bedenken gegen eine »Gesamtrechtsnachfolge« natürlicher Personen in abstrakte Verhaltensverantwortlichkeiten durchschlagen läßt, muß die Nachfolge bei juristischen Personen anders als Fabry begründen – oder ablehnen.

Wiss. Assistent Dr. Martin Ibler, Göttingen